

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 076-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.94

Eingereicht am: 11.03.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Alberucci (Ostermundigen, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 984/2019 vom 11. September 2019
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Entgangene Steuereinnahmen wegen abgelaufenen Verjährungsfristen

Steuerschulden verjähren grundsätzlich nach fünf Jahren. Während eines Einspracheverfahrens werden die Verjährungsfristen in der Regel nicht verlängert. Somit besteht die Gefahr, dass Einsprachen von steuerpflichtigen (natürlichen oder juristischen) Personen zwar abgewiesen werden, jedoch der Kanton seine Steuerforderungen nicht mehr durchsetzen kann, weil diese bereits verjährt sind.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Fälle sind nach Beschwerdeingang beim Verwaltungsgericht, also während Rechtshängigkeit des Verfahrens vor Verwaltungsgericht, im Jahr 2018 verjährt? Um welche Beträge geht es insgesamt bei den verjährten Forderungen?
2. Wie viele Fälle waren es insgesamt in den Jahren 2012 bis 2018? Wie gross sind die dadurch insgesamt verjährten Forderungen?
3. Wie lange betrug in diesen Fällen jeweils die Verfahrensdauer vor Verwaltungsgericht? Warum?
4. Wie viele Fälle sind nach Beschwerdeingang vor der Steuerrekurskommission in den Jahren 2012 bis 2018 verjährt? Um welche Beträge geht es insgesamt bei den verjährten Forderungen? Gibt es Unterschiede zwischen den beiden Kammern der Steuerrekurskommission?

5. Wie lange betrug in diesen Fällen jeweils die Verfahrensdauer vor Steuerrekurskommission? Warum? Gibt es wesentliche Unterschiede bei der Verfahrensdauer zwischen den beiden Kammern?
6. Wie viele Fälle sind nach Beschwerdeeingang vor Bundesgericht in den Jahren 2012 bis 2018 verjährt? Um welche Beträge geht es insgesamt bei den verjäherten Forderungen?
7. Wie erfolgt die Priorisierung bei der Steuerrekurskommission und bei Verwaltungsgericht bezüglich der (hängigen) Beschwerden, die zu verjähren drohen?

Antwort des Regierungsrates

Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, verwirkt fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode. Während eines Einsprache- oder Beschwerdeverfahren steht diese Frist zwar still. Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, ist aber 15 Jahre nach Ablauf der betroffenen Steuerperiode auf jeden Fall verwirkt (Eintritt der absoluten Veranlagungsverjährung, vgl. Art. 162 Abs. 4 des Steuergesetzes; StG, BSG 661.11¹).

Die gleiche absolute Verjährungsfrist greift in Nachsteuerverfahren. Stellt die Steuerverwaltung im Nachhinein fest, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder unvollständig war, kann sie innert zehn Jahren ein Nachsteuerverfahren einleiten. Das Recht, die Nachsteuer festzusetzen, verwirkt jedoch 15 Jahre nach Ablauf der betroffenen Steuerperiode. Betrifft ein Nachsteuerverfahren Steuerperioden, die fast zehn Jahre zurückliegen, bleiben für die rechtskräftige Veranlagung nur knapp fünf Jahre Zeit. Nutzen die Betroffenen sämtliche Rechtsmittel aus, lässt sich der Eintritt der Veranlagungsverjährung nicht in allen Fällen vermeiden².

Ebenfalls zeitkritisch ist die Situation bei Bussen, die für eine vollendete Steuerhinterziehung gesprochen werden sollen. Das Recht, solche Bussen festzusetzen, geht bei vollendeter Steuerhinterziehung zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode unter, in der die Hinterziehung begangen wurde. Die Verjährung tritt allerdings nicht mehr ein, falls die Steuerverwaltung rechtzeitig vor Fristablauf eine Verfügung erlassen hat (vgl. Art. 229 Abs. 2 StG).

Die konkret gestellten Fragen betreffen die Verwaltungsgerichtsbarkeit, weshalb der Regierungsrat nachfolgend die dazu eingeholten Antworten der Justizleitung des Kantons Bern wiedergibt (vgl. Art. 61 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes über den Grossen Rat; GRG, BSG 154.21)³:

¹ <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1040>

² Neben der Veranlagungsverjährung ist auch die Bezugsverjährung zu beachten: Ist eine Steuer einmal rechtskräftig veranlagt, muss sie während fünf Jahren bezogen werden. Bei jeder Amtshandlung, die auf die Geltendmachung der Steuerforderung gerichtet ist und der steuerpflichtigen Person zur Kenntnis gebracht wird, beginnt die fünfjährige Verjährungsfrist zwar neu zu laufen. Steuerforderungen verjähren jedoch in jedem Fall spätestens zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in dem die Steuer rechtskräftig festgesetzt wurde (Eintritt der absoluten Bezugsverjährung, vgl. Art. 163 Abs. 3 StG).

³ <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1628?locale=de>

- 1. Wie viele Fälle sind nach Beschwerdeeingang beim Verwaltungsgericht, also während Rechtshängigkeit des Verfahrens vor Verwaltungsgericht, im Jahr 2018 verjährt? Um welche Beträge geht es insgesamt bei den verjährten Forderungen?**
- 2. Wie viele Fälle waren es insgesamt in den Jahren 2012 bis 2018? Wie gross sind die dadurch insgesamt verjährten Forderungen?**

In der überprüften Periode 2012-2018 waren es nur vereinzelte Fälle, bei denen es während Rechtshängigkeit beim Verwaltungsgericht zu einem (teilweisen) Verjährungseintritt gekommen ist. Betroffen waren – mit einer Ausnahme – stets Nach- oder Steuerstrafverfahren, die gleichzeitig mehrere Steuerjahre zum Gegenstand hatten und bei denen bereits kurz nach Beschwerdeeingang eine «Tranche» in die absolute Verjährung gerutscht ist. Teilweise ist die Verjährung eingetreten, weil – aufgrund der Änderung des Bundesrechts mit Wirkung auch für den Kanton Bern – per 1. Januar 2017 die Frist für die Erhebung einer Busse wegen Steuerhinterziehung von 15 auf zehn Jahre verkürzt wurde.

Konkret ist in einem Fall die Verjährung betreffend die ordentlichen Veranlagungen und in sechs Fällen die Verjährung bezüglich der Bussen und Nachsteuern eingetreten (wobei in drei Fällen sowohl Kantons- als auch Bundessteuern betroffen waren, die statistisch je separat erfasst werden; es handelte sich somit um drei «Dossiers»).

Zum «entgangenen Steuersubstrat» sind keine sinnvollen Aussagen möglich. Da die betroffenen Veranlagungen nicht rechtskräftig vorgenommen werden konnten, ist in diesen Fällen offengeblieben, ob und in welchem Umfang die jeweils strittigen Steuern tatsächlich geschuldet gewesen wären.

- 3. Wie lange betrug in diesen Fällen jeweils die Verfahrensdauer vor Verwaltungsgericht? Warum?**

Die exakte Verfahrensdauer der Fälle, in denen es bezüglich einzelner Steuerjahre zur Verjährung gekommen ist, lässt sich ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht mehr rekonstruieren. Indes ist davon auszugehen, dass die Verjährung entweder bereits vor oder unmittelbar nach Eingang der Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingetreten ist. Damit war es nicht mehr möglich, unter Wahrung der Parteirechte ein das fragliche Steuerjahr betreffendes materielles Urteil zu fällen. Mit Bezug auf weitere, im selben Streit liegende Steuerjahre sind aber die Steuerforderungen nicht verjährt und vom Verwaltungsgericht auch materiell beurteilt worden.

- 4. Wie viele Fälle sind nach Beschwerdeeingang vor der Steuerrekurskommission in den Jahren 2012 bis 2018 verjährt? Um welche Beträge geht es insgesamt bei den verjährten Forderungen? Gibt es Unterschiede zwischen den beiden Kammern der Steuerrekurskommission?**

Bei der Steuerrekurskommission des Kantons Bern (StRK) ist in den Jahren 2012-2018 bei neun Fällen die Verjährung eingetreten. In sechs der neun Fälle ist die Verjährung teilweise, d.h. (nur) für einzelne Steuerjahre, eingetreten. In einem der sechs Fälle trat die Verjährung eines Steuerjahrs bereits während des laufenden Schriftenwechsels ein.

Bis und mit 2015 verfolgte die StRK die Praxis, dass Nachsteuerfälle bis zur rechtskräftigen Erledigung des für das gleiche Steuerjahr bzw. die gleichen Steuerjahre hängigen Widerhandlungsfalls sistiert bleiben. Nach 2015 wurde die Praxis insofern geändert, als dass bei drohender Verjährung der Nachsteuer diese Fälle an die Hand genommen werden, auch wenn der damit ver-

bundene Widerhandlungsfall noch nicht rechtskräftig beurteilt ist. Dies erfolgte, damit keine Nachsteuerfälle aufgrund von Weiterzügen der Widerhandlungsfälle verjähren. Seit 2015 sind denn auch – mit Ausnahme eines Falls, in welchem von sechs Steuerperioden das älteste Steuerjahr (2002) während Rechtshängigkeit verjährt ist – keine Fälle mehr verjährt. Rekurs und Beschwerde wurden in diesem Fall mit Eingabe vom 30. Oktober 2017 erhoben, per 31. Dezember 2017 verjäherte die Steuerperiode 2002 noch während des laufenden Schriftenwechsels. In diesem Fall konnte die Verjährung auch mit minimalsten Fristen während des Schriftenwechsels nicht verhindert werden.

Zum «entgangenen Steuersubstrat» sind keine sinnvollen Aussagen möglich. Da die betroffenen Veranlagungen nicht rechtskräftig vorgenommen werden konnten, ist in diesen Fällen offen, ob und in welchem Umfang die jeweils strittigen Steuern tatsächlich geschuldet gewesen wären.

5. Wie lange betrug in diesen Fällen jeweils die Verfahrensdauer vor Steuerrekurskommission? Warum? Gibt es wesentliche Unterschiede bei der Verfahrensdauer zwischen den beiden Kammern?

Die Verfahrensdauer exkl. Sistierung, welche mehrere Jahre betragen kann, lag bei den in Frage stehenden Fällen bei durchschnittlich 9,3 Monaten.

6. Wie viele Fälle sind nach Beschwerdeeingang vor Bundesgericht in den Jahren 2012 bis 2018 verjährt? Um welche Beträge geht es insgesamt bei den verjäherten Forderungen?

Diese Frage lässt sich nicht beantworten, da die kantonalen Gerichte hierüber keine Statistik führen.

7. Wie erfolgt die Priorisierung bei der Steuerrekurskommission und bei Verwaltungsgericht bezüglich der (hängigen) Beschwerden, die zu verjähren drohen?

Die von der Verjährung bedrohten Fälle werden stets prioritär behandelt; gelegentlich ist es vorgekommen, dass die Verjährung bereits vor Beschwerdeeinreichung eingetreten ist oder unmittelbar danach. In aller Regel kann der Verjährungseintritt aber durch beförderliche Behandlung des Beschwerdeverfahrens verhindert werden, dies selbst bei Steuerpflichtigen, die alle Mittel ausschöpfen, die ihnen der Rechtsstaat zur Verfügung stellt. Die Priorisierung erfolgt nach Datum des Eintritts der Verjährung und der geschätzten Höhe der von der Verjährung bedrohten Steuerforderung.

Verteiler

- Grosser Rat